Extended Terms and Conditions

ETC · Verhaltenskodex und ergänzende Bedingungen für Geschäftspartner

Fassung 1.0 · Stand 13. September 2026

Gesellschaft	GTC GmbH
Sitz	Geislingen an der Steige
Geschäftsanschrift	Talgraben 44, 73312 Geislingen an der Steige
Betriebsstätte	Siemensstraße 4, 73079 Süßen
Registergericht	Amtsgericht Ulm, HRB 541538
Geschäftsführung	Rolf Schmid
Veröffentlichung	www.gtc-electronics.com

Die ETC ergänzen die Einkaufsbedingungen und die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der GTC GmbH. Der Verhaltenskodex in Teil B ist vom Geschäftspartner zu bestätigen.

Inhaltsübersicht

Teil A — Geltung und Aufbau der ETC

1. Geltung und Aufbau der ETC

Teil B — G-ETC — Verhaltenskodex für Geschäftspartner

2. Vorwort
3. Anwendungsbereich
4. Lieferkette
5. Nachhaltige Unternehmenstätigkeit
6. Unternehmenskultur
7. Arbeitsbedingungen
8. Beziehung zu Kunden und Wettbewerbern des Geschäftspartners
9. Einhaltung der Exportkontroll-, Zoll- und steuerlichen Vorschriften
10. Schutz von Unternehmenswerten
11. Offenlegung von Insiderinformationen
12. Geldwäscheprävention und Schutz vor Terrorismusfinanzierung
13. Finanzielle Verantwortung
14. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
15. Technical Compliance
16. Hinweisgebersystem
17. Umweltschutz
18. Auditierung
19. Konsequenzen bei Verstößen
20. Geltendes Recht und Schiedsgerichtsbarkeit

Teil C — A-ETC — Automotive-spezifische Anforderungen

21. Geltungsbereich der A-ETC
22. Qualität
23. Mängelansprüche
24. Eigentumssicherung
25. Ersatzteile
26. Umweltschutz

Teil D — Besondere Bestimmungen für GTC-Werkzeuge

27. Begriffsbestimmung
28. Geltungsbereich
29. Allgemeine ergänzende Vorschriften für Werkzeuge
30. GTC-Werkzeuge
31. Werkzeugüberlassung
32. Wartung und Werkzeuginstandhaltung
33. Werkzeugänderungen
34. Kennzeichnung und Inventarisierung
35. Haftung
36. Rückgabepflicht, Zurückbehaltungsrecht
37. Werkzeuge für Norm- und DIN-Teile sowie Halbleiterprodukte

TEIL A

Geltung und Aufbau der ETC

1. Geltung und Aufbau der ETC

1.1 Auf die Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zwischen der GTC GmbH (nachstehend GTC) und den Geschäftspartnern der GTC (nachfolgend „Geschäftspartner“) finden diese GTC Extended Terms and Conditions (nachfolgend „**ETC**“) Anwendung.

1.2 Die ETC beinhalten Regelungen und Festlegungen, die einen reibungslosen Geschäftsablauf zwischen GTC und dem Geschäftspartner regeln.

1.3 Die ETC unterteilen sich in General Extended Terms and Conditions (G-ETC), die für alle Geschäftsvorgänge Gültigkeit haben, und in die Automotive Extended Terms and Conditions (A-ETC), welche automotive-spezifische Anforderungen ergänzen. Die G-ETC und A-ETC kommen ergänzend zu den Einkaufsbedingungen der GTC und den Allgemeinen Verkaufsbedingungen der GTC (national und international) zur Anwendung.

1.4 Sofern nichts abweichendes ausdrücklich vereinbart worden ist, gelten die ETC vorrangig.

1.5 Die ETC werden auf der GTC Homepage (www.gtc-electronics.com) veröffentlicht und einer jährlichen Prüfung sowie bei Bedarf auch einer Aktualisierung unterzogen. Bei gesetzlichen oder betrieblichen Anpassungen kann aber auch eine unterjährige Aktualisierung erfolgen, über die unsere Geschäftspartner separat informiert werden.

1.6 Die ETC werden jeweils in deutscher und englischer Fassung veröffentlicht. Beide Sprachfassungen gelten aus sich heraus; eine Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Weicht eine Sprachfassung von der anderen ab, so gilt für das betreffende Geschäftsverhältnis die dem Geschäftspartner zugänglich gemachte Fassung in ihrem Wortlaut; das Risiko einer abweichenden Übersetzung trägt GTC.

TEIL B

G-ETC — Verhaltenskodex für Geschäftspartner

2. Vorwort

2.1 Die GTC GmbH und alle mit ihr verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „GTC“ genannt) und ihre Geschäftspartner (nachfolgend „Geschäftspartner“ genannt) streben eine nachhaltige Unternehmenspolitik an, für welche gleichermaßen Gesetzestreue, Integrität sowie ein respektvoller und fairer Umgang im Innen- und Außenverhältnis maßgeblich sind. Um diese Werte zu erhalten und zu fördern, haben wir die nachfolgenden Grundsätze in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner dargestellt.

2.2 Aus Gründen der Vereinfachung wird in dem vorliegenden Dokument ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen, männlichen oder diversen Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.

3. Anwendungsbereich

3.1 Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner stellt die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftspartner und der GTC dar. Er gilt für alle Geschäftstätigkeiten der GTC und des Geschäftspartners. Die darin enthaltenen Werte und Grundsätze müssen von den Geschäftspartnern selbst sowie allen Unternehmensangehörigen der Geschäftspartner umgesetzt und eingehalten werden. Der Geschäftspartner bemüht sich, alle seine Lieferanten, Berater und sonstigen Dienstleister zur Umsetzung des Verhaltenskodex zu verpflichten und ihr Handeln an den hier vorgegebenen Werten und Vorgaben auszurichten. Dieser Verhaltenskodex gilt als vertraglicher Bestandteil jeder bestehenden oder sich anbahnenden Vereinbarung zwischen dem Geschäftspartner und der GTC. Zudem wird erwartet, dass alle Geschäftspartner die Umsetzung der hier genannten Werte auch in ihrer eigenen Lieferkette fördern sowie angemessen kommunizieren und überwachen.

4. Lieferkette

4.1 Der Geschäftspartner bemüht sich, in seinen Lieferketten die in Deutschland und in der Europäischen Union geltenden Vorschriften zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

5. Nachhaltige Unternehmenstätigkeit

5.1 Der Geschäftspartner bemüht sich zur ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in seinen Geschäftsbeziehungen, vom eigenen Mitarbeiter bis zum eigenen externen Geschäftspartner. Somit sind alle Handlungen des Geschäftspartners und der agierenden Mitarbeiter auf eine wirtschaftlich langfristig erfolgreiche Tätigkeit ausgerichtet.

5.2 Der Geschäftspartner beachtet alle geltenden Gesetze und sonstigen maßgebenden Vorschriften, die in Deutschland, in der Europäischen Union und in dem Land der Geschäftstätigkeit des Geschäftspartners gelten. Die Selbstverpflichtung, ökonomisch, sozial und umweltbewusst zu handeln, bedeutet auch die Beachtung von Kartellverboten und Wettbewerbsbeschränkungen.

5.3 Ergänzend gewährleistet der Geschäftspartner, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights) und die UN Global Com-

pacts einzuhalten. Auch weitere internationale Standards sollen, unter Einbeziehung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, beachtet werden. Hierzu gehören Standards wie die Leitlinien für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

5.4 Der Geschäftspartner bemüht sich um einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, versucht Emissionen zu reduzieren, um so zum Umweltschutz beizutragen. Zudem bemüht sich der Geschäftspartner um den Einsatz von erneuerbaren Energien, versucht Abfälle zu minimieren und die Qualität des Grundwassers zu erhalten sowie den Wasserverbrauch im Geschäftsalltag zu reduzieren. Beim Umgang mit Chemikalien verfolgt der Geschäftspartner ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement.

5.5 In der Gestaltung der Arbeits- und Kundenbeziehungen steht der Geschäftspartner für Fairness, Transparenz und Ehrlichkeit. Der Geschäftspartner achtet auf die Vermeidung jeder Art von Diskriminierung und achtet auf eine hohe Sicherheit, Qualität, Konformität seiner Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf die jeweils geltenden Vorschriften.

6. Unternehmenskultur

6.1 Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern eine Personalpolitik, welche neben beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten auch die persönliche Entfaltung fördert. Der Geschäftspartner bemüht sich um einen freien Meinungsaustausch, konstruktive Kritik und innovative Ideen. Mitarbeiter sollen gleich, fair und prinzipientreu behandelt werden. Es wird von dem Geschäftspartner ein gemeinsames Miteinander, durch unparteiische, vorurteilsfreie und objektive Zusammenarbeit gefördert. Der Geschäftspartner achtet die Persönlichkeiten, die Charaktere und die ethnischen Hintergründe der Mitarbeiter. Respektloses Verhalten, Belästigungen jeglicher Art, Abwertungen, Intrigen und Rufschädigung werden nicht akzeptiert.

6.2 Der Geschäftspartner fördert Vielfalt, Gleichberechtigung sowie Inklusion und Frauenrechte. Die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern werden respektiert und beachtet. Land-, Wald- und Wasserrechte werden respektiert und Zwangsräumungen von Grundflächen abgelehnt. Die Unternehmenskultur und die hierbei beschriebenen Werte sollen auch den Umgang mit unternehmensfremden Personen, wie z.B. Bewerbern oder Mitarbeitern von Geschäftspartnern, prägen.

7. Arbeitsbedingungen

7.1 Der Geschäftspartner hält sich an die jeweils geltenden Arbeitsgesetze. Dabei soll der Geschäftspartner auf die Einhaltung der folgenden Mindeststandards achten:

7.2 Arbeitskräfte werden vom Geschäftspartner nur beschäftigt, wenn die Arbeitsbedingungen nicht gegen geltende Gesetze verstoßen. Es werden nur Arbeitskräfte eingestellt, die eine gesetzliche Arbeitserlaubnis besitzen oder nach Einstellung durch die Unterstützung des Geschäftspartners erhalten. Der Geschäftspartner achtet das Recht der Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen. Die Vergütung der Mitarbeiter entspricht mindestens dem in dem jeweiligen Land jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn und wird, ebenso wie mögliche Zusatzleistungen, vor dem Antritt eines Beschäftigungsverhältnisses schriftlich erfasst. Der Geschäftspartner achtet alle gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften sowie den Schutz des hohen Standards des Lebens- und Arbeitsumfelds.

7.3 Es darf bei Einstellung, Entlohnung, Schulungen, Beförderungen oder sonstigen Beschäftigungspraktiken keine Diskriminierung, Benachteiligung, Belästigung oder Bevorzugung einer Person durch ihre individuellen Merkmale geben. Hierzu gehören unter anderem auch Merkmale wie das Geschlecht, die Religion, Abstammung, Hautfarbe, Nationalität, sexuelle Orientierung, das Alter, der Familienstand oder weitere rechtlich geschützten Merkmale. Entscheidungsgrundlage für alle beruflichen Entscheidungen darf ausschließlich die Befähigung des entsprechenden Mitarbeiters hinsichtlich der auszuübenden Tätigkeit sein.

7.4 Im Kontext der ethischen Rekrutierung wird der Geschäftspartner angehalten, die Grundsätze der Rekrutierungsethik, Gerechtigkeit, Integrität, des professionellen Verhaltens und der fairen Praxis im

Umgang mit Bewerbern und künftigen Mitarbeitern einzuhalten. Darüber hinaus sollte der Geschäftspartner sowohl im Bewerbungs- als auch im Einstellungsprozess Transparenz und Gleichbehandlung gewährleisten und einen fairen Rahmen für jeden Bewerber bieten.

7.5 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, keinerlei Form von Kinderarbeit, Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel zu dulden. Zudem achtet er die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften über das Mindestalter der Arbeitnehmerbeschäftigung.

7.6 Beim Einsatz von privaten Sicherheitskräften achtet der Geschäftspartner bei der Auswahl dieser auf die erforderlichen fachlichen als auch persönlichen Qualifikationen und Kompetenzen.

8. Beziehung zu Kunden und Wettbewerbern des Geschäftspartners

8.1 Der Schutz des freien und fairen Wettbewerbs soll in jeglichen Beziehungen zwischen dem Geschäftspartner und seinen Kunden sowie Wettbewerbern des Geschäftspartners beachtet werden.

8.2 **Korruptionsvermeidung.** Jede Form von Bestechung, bspw. durch eine Vorteilsgewährung oder -annahme, ist vom Geschäftspartner zu unterlassen. Korruption und Bestechung werden nicht toleriert. Wenn ein Fall der Korruption oder Bestechung bekannt wird, wird vom Geschäftspartner unverzüglich dagegen vorgegangen. Geschäftsbeziehungen und damit verbundene Einladungen oder Vergünstigungen müssen sich innerhalb der Grenzen geschäftsüblicher Gastfreundschaft halten und dürfen den Beteiligten keinen persönlichen oder finanziellen Vorteil verschaffen.

8.3 Im Umgang mit Amtsträgern (wie bspw. Beamten), Beschäftigten bei Behörden und Politikern ist auf die jeweils geltenden Compliance-Vorschriften zu achten und diese einzuhalten. Aus diesem Grund sollte der Geschäftspartner bereits im Umgang mit solchen Personengruppen den Anschein einer unangemessenen Beeinflussung vermeiden.

8.4 **Vermeidung von Interessenkonflikten.** Interessenkonflikte können entstehen, wenn persönliche oder eigene finanzielle Interessen mit den Interessen der GTC oder der Interessen der Geschäftspartner kollidieren. Solche Interessenkonflikte können bspw. bei Geschenken, Einladungen, Beteiligungen, der Übernahme eines Mandats oder durch Nebentätigkeiten bei Wettbewerbern auftreten. Die Entstehung eines tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikts ist zu vermeiden. Auch Geschenke mit nur geringem Wert sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

9. Einhaltung der Exportkontroll-, Zoll- und steuerlichen Vorschriften

9.1 Der Geschäftspartner achtet nicht nur auf die Einhaltung der deutschen Außenwirtschaftsgesetze sowie des Zoll- und Steuerrechts, sondern auch auf die Einhaltung der Vorschriften von anderen Staaten, in denen das Unternehmen tätig ist. Der Geschäftspartner handelt stets im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zur Exportkontrolle und der Zollabwicklung.

10. Schutz von Unternehmenswerten

10.1 **Unternehmenseigentum.** Der Geschäftspartner sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem eigenen Unternehmenseigentum und dem von Dritten pflegen. Der Geschäftspartner schützt sich und seine Geschäftspartner gegen Verlust, Beschädigung, Missbrauch, Diebstahl, Unterschlagung oder Zerstörung von Unternehmenseigentum.

10.2 **Geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse und weitere sensible Daten.** Geheimhaltung und der Schutz vertraulicher sowie rechtlich geschützter Daten ist Voraussetzung aller Unternehmenstätigkeiten. Insbesondere geistiges Eigentum (insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken und Urheberrechte, aber auch Geschäfts- und Marketingpläne, Entwürfe, Geschäftspapiere, Gehaltsdaten und alle sonstigen nicht veröffentlichten finanziellen Daten und Berichte) unterliegt der Geheimhaltung. Das Verwenden, Weiterverarbeiten oder in den Verkehr bringen von Plagiaten wird vom Geschäftspartner nicht gebilligt. Die Veröffentlichung von Informationen muss vorab genehmigt werden oder aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen zwingend sein, damit diese gestattet ist.

Geistiges Eigentum und andere vertrauliche Informationen stellen einen wichtigen Wert von Unternehmen dar und sind vor Missbrauch besonders zu schützen. Die Erstellung von Plagiaten ist untersagt und geistiges Eigentum Dritter stets kenntlich zu machen.

10.3 Die Geheimhaltungspflichten sind von allen Unternehmensbeteiligten des Geschäftspartners stets zu berücksichtigen. Informationen sind zum erforderlichen Zeitpunkt, richtig und vollständig, an die beteiligten Personen weiterzugeben. Von dem Geschäftspartner verwaltete Daten werden gegen Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Dritter oder unberechtigter Offenlegung geschützt.

10.4 **Datenschutz.** Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der DSGVO und an alle weiteren gesetzlichen Vorschriften. Dabei achtet er auf den Schutz und die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und verwendet nur diejenigen Daten, die für einen effektiven Betrieb oder zur Einhaltung der Gesetze erforderlich sind.

10.5 **IT-Infrastruktur.** Der Geschäftspartner nutzt seine Infrastruktur sachgemäß und hinterfragt unklare Handlungen sowie Warnzeichen, die auf einen Missbrauch oder Angriff der Infrastruktur hindeuten. Verdächtige Handlungen, wie bspw. Phishing-E-Mails, meldet er seiner IT-Abteilung und ergreift angemessene Gegenmaßnahmen.

10.6 **Medien und Presse.** Der Geschäftspartner bemüht sich innerhalb aller Arten von Kommunikation auf einen professionellen Auftritt des eigenen Unternehmens, auch innerhalb von sozialen Medien und sonstigen öffentlichen Portalen. Der Geschäftspartner spricht sich für Toleranz sowie Respekt und gegen Hass aus, auch online.

11. Offenlegung von Insiderinformationen

11.1 Der Geschäftspartner fördert einen fairen Wertpapierhandel und verbietet den Missbrauch von Insiderinformationen. Die dabei geltenden (Straf-)Gesetze sind zu beachten.

12. Geldwäscheprävention und Schutz vor Terrorismusfinanzierung

12.1 Der Geschäftspartner hält die gesetzlichen Vorschriften zur Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierung ein und beteiligt sich nicht an Transaktionen, die der Verschleierung und / oder Integration illegal erwirtschafteten Geldes bzw. illegal erworbener Vermögenswerte dienen. Hierdurch verhindert er, dass Gelder für terroristische Straftaten oder zur Unterstützung terroristischer Vereinigungen bereitgestellt werden.

13. Finanzielle Verantwortung

13.1 Der Geschäftspartner soll im Rahmen seiner gesetzlich einzuhaltenden Pflichten gegenüber der GTC transparent und ehrlich zu seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage berichten. Der Geschäftspartner achtet die Mitwirkungspflichten gegenüber den Finanzverwaltungen.

14. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

14.1 Der Geschäftspartner bemüht sich die Arbeitsplätze seiner Mitarbeiter nach anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln ergonomisch einzurichten, um neben einer unfallfreien und belastungsarmen Tätigkeit, gleichzeitig die Leistungsmöglichkeiten der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu verbessern.

14.2 Der Geschäftspartner schützt seine Mitarbeiter vor Bränden, Unfällen und der unbeabsichtigten Freisetzung von Gefahrstoffen. Hierfür achtet der Geschäftspartner auf einen angemessenen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

15. Technical Compliance

15.1 Der Geschäftspartner hat die technischen Regelungen, welche gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit der GTC auf seinen Liefergegenstand Anwendung finden (z.B. Verordnungen, Richtlinien, Gesetze und technische Standards), unter Berücksichtigung der Zielsetzung der jeweiligen Regelung, einzuhalten. Der Geschäftspartner hat innerhalb seiner Organisation geeignete Strukturen zu schaffen, um die Einhaltung dieser technischen Regelungen während des Produktentstehungsprozesses sicherzustellen.

16. Hinweisgebersystem

16.1 Der Geschäftspartner ist insbesondere verpflichtet, das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG) einzuhalten.

17. Umweltschutz

17.1 Der Geschäftspartner stellt die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften durch eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der geltenden Gesetze und Verordnungen sicher. Darüber hinaus ist es das Ziel des Geschäftspartners, die Umweltleistung des Unternehmens kontinuierlich zu verbessern, Umweltauswirkungen zu verhindern sowie einen aktiven Umweltschutz zu betreiben. Daher legt der Geschäftspartner bei Produkten und Prozessen besonderen Wert auf einen ökologischen Lebenszyklus (Entwicklung-Produktion-Logistik-Nutzung-Entsorgung).

17.2 Dafür sorgen insbesondere folgende Aspekte:

- ein effizienter und sparsamer Material-, Ressourcen und Energieeinsatz
- ein umweltfreundlicher Herstellungsprozess mit aktuellen Technologien
- Vermeidung von Emissionen in allen Bereichen
- informierte, motivierte und engagierte Mitarbeitende
- Gesundheits- und Arbeitsschutz, um Gefahren und Risiken präventiv vorzubeugen
- Lieferanten und Partner, welche die generell gültigen Umweltstandards berücksichtigen

18. Auditierung

18.1 Die GTC hat das Recht die Einhaltung des Verhaltenskodex zu überprüfen und einmal jährlich zu auditieren. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, der GTC zur Durchführung des Audits Einlass in seine Geschäftsräume zu erlauben, sie bei der Durchführung des Audits zu unterstützen und Einsicht in solche Unterlagen zu geben, die die Einhaltung der Vorschriften dieses Verhaltenskodex dokumentieren.

19. Konsequenzen bei Verstößen

19.1 Im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners gegen diesen Verhaltenskodex hat die GTC das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung, das heißt ohne Frist, zu kündigen und etwaige Verstöße gegen geltende Gesetze zu melden, soweit die GTC zu dessen Meldung verpflichtet ist. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder gesetzliche Vorschriften, welche Auswirkungen auf seine eigene Reputation oder die der GTC oder deren Geschäftsbeziehung haben könnten, unverzüglich an die Compliance-Abteilung der GTC zu melden. Der Geschäftspartner ist verpflichtet schnellstmöglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex zu verhindern sowie die Risiken zukünftiger Verstöße zu minimieren.

20. Geltendes Recht und Schiedsgerichtsbarkeit

20.1 Die GTC und der Geschäftspartner vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG). Alle Streitigkeiten mit Geschäftspartnern außerhalb der Europäischen Union, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Verhaltenskodex ergeben, müssen durch das Internationale Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer verhandelt und nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München, Bundesrepublik Deutschland. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Englisch.

Bestätigung des Verhaltenskodex

Compliance-Abteilung der GTC:
Mail: compliance@gtc-electronics.com
Rolf Schmid
Geschäftsführer GTC GmbH

Der Geschäftspartner bestätigt hiermit, dass er den Kodex gelesen und verstanden hat und ihn einhält:

Firma / company	Ort / place
Datum / date	Name / name in letters
Position / title	Unterschrift und Firmenstempel / signature and company stamp

TEIL C

A-ETC — Automotive-spezifische Anforderungen

21. Geltungsbereich der A-ETC

21.1 Diese A-ETC gelten für Lieferungen von Teilen, Ersatzteilen, Komponenten und Systemen einschließlich Software, die für die Verwendung in Kraftfahrzeugen vorgesehen sind und durch einen Geschäftspartner an GTC geliefert werden (nachfolgend: „Fahrzeugteile“).

22. Qualität

22.1 Fahrzeugteile sind frei von Mängeln zu erbringen. Der Geschäftspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind und dass sie in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit sind. Der Geschäftspartner hat für seine Lieferungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen einzuhalten. Der Geschäftspartner hat auch dafür zu sorgen, dass die Teile die nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen einhalten, die für das jeweilige Teil in den Vertriebsmärkten gelten. Änderungen des Teiles bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GTC.

22.2 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, ein zertifiziertes Qualitäts- und Umweltmanagement nach den anerkannten und jeweils aktuellen Standards der internationalen Automobilindustrie (DIN EN ISO 9001 und IATF 16949 sowie DIN EN ISO 14001) einzurichten und aufrecht zu erhalten. Soweit der Geschäftspartner darüber nicht verfügt oder dazu nicht (mehr) in der Lage ist, hat er dies unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen und Prozesse nach den Vorgaben der GTC zu dokumentieren, Vertragsprodukte nach den von GTC bestimmten Prüfverfahren und mit den von GTC bestimmten Prüfmitteln herzustellen bzw. zu erbringen. GTC und die Kunden der GTC sind berechtigt, die Managementsysteme des Geschäftspartners nach vorheriger Ankündigung zu auditieren. Mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit der GTC gegenüber deren Kunden und zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften hat der Geschäftspartner GTC alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und GTC Zugang zu allen relevanten Unterlagen, Produktionseinrichtungen, Prozessen und Verfahren zu gewähren und sicherzustellen, dass dies auch bei Unterauftragnehmern möglich ist.

22.3 Ziel ist eine „Null-Fehler-Strategie“ umzusetzen und die Anforderungen der GTC und die ihrer Kunden vollumfänglich zu erfüllen.

22.4 Mindeststufe für die Zulassung als Geschäftspartner bei GTC ist eine QM Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001. Mindestentwicklungsstufe für Geschäftspartner, die Fahrzeugteile liefern ist die „MAQMSR“ (Minimum-Automotive Quality Management System Requirements for Sub-Tier Suppliers). Wenn notwendig, hat GTC das Recht die Abläufe, die die Fahrzeugteile betreffen, beim Geschäftspartner zu begutachten. Zusätzlich ist GTC berechtigt, Audits beim Geschäftspartner durchzuführen.

22.5 Sofern eine für die Sicherheitsstandards von Kraftfahrzeugen zuständige Behörde die Überprüfung des Produktionsprozesses sowie die Offenlegung von Prüfaufzeichnungen verlangt, so hat, auf Anforderungen der GTC, der Geschäftspartner die Prüfaufzeichnungen der betreffenden Behörde zur Verfügung zu stellen und die Behörde in einem angemessenen Umfang zu unterstützen.

22.6 Bei Widersprüchen zwischen den vertraglichen Vereinbarungen und der IATF 16949 gelten die vertraglichen Vereinbarungen vorrangig.

22.7 Der Geschäftspartner hat Qualitätsaufzeichnungen (insbesondere hinsichtlich Fertigungschargen und Fertigungszeiten, End-of-line-Testing, Warenausgangsprüfung und rückverfolgbarkeitsrelevante Unterlagen) sowie sicherheits- und entwicklungsrelevante Aufzeichnungen und Dokumente für eine Dauer von mindestens 15 Jahren aufzubewahren.

22.8 Der Geschäftspartner wird mit GTC eine Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbaren.

23. Mängelansprüche

23.1 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 33 Monaten seit Auslieferung der Fahrzeugteile durch GTC an den Endkunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an GTC.

23.2 Für Fahrzeugteile, die in nicht EU Staaten durch den GTC-Kunden vertrieben werden, verjähren Mängelansprüche für die in diesen Fahrzeugen verbauten Fahrzeugteile mit Ablauf von 48 Monaten seit Auslieferung der Fahrzeugteile durch GTC an den Kunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 54 Monaten seit Lieferung an GTC.

23.3 GTC behält sich vor mit dem Geschäftspartner gesonderte Vereinbarungen zum Gewährleistungsmanagement (z. B. nach VDA Band „Schadteilanalyse Feld“) zu vereinbaren.

23.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte der GTC bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts unberührt.

23.5 Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben sowie eine Freigabe (bspw. für die Serienproduktion) stellt keinen Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche dar.

24. Eigentumssicherung

24.1 Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, etwaige Fertigungsmittel, Konstruktionsdaten und sonstige Teile, Behälter und Verpackungen (nachstehend nur für diese Ziffer „**Fertigungsmittel**“), die GTC dem Geschäftspartner zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum der GTC. Die vom Geschäftspartner für GTC zu Vertragszwecken gefertigten Fertigungsmittel gehen mit Bezahlung in das Eigentum der GTC über. Die Fertigungsmittel sind vom Geschäftspartner auf seine Kosten als Eigentum der GTC kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, zu warten und Instand zu halten, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für mit GTC vereinbarte Zwecke zu benutzen. Etwaige Störfälle im Zusammenhang mit den Fertigungsmitteln sind GTC unverzüglich anzuzeigen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder auf Verlangen der GTC sind sämtliche Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an GTC herauszugeben.

24.2 Darüber hinaus behält sich GTC das Eigentum an von GTC abgegebenen Bestellungen und Aufträgen, sowie dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen und etwaige Rechte vor.

24.3 Werkzeuge, die dem Geschäftspartner von GTC zur Verfügung gestellt oder von GTC voll bezahlt werden, dürfen nur zum Zwecke der Belieferung und Leistung an GTC und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GTC ist es dem Geschäftspartner gestattet, die Werkzeuge für Lieferungen an Dritte zu verwenden.

24.4 Eigentumsvorbehalte des Geschäftspartners gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zwischen GTC und dem Geschäftspartner vereinbart wurden. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Geschäftspartners sind unzulässig.

25. Ersatzteile

25.1 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, eine Ersatzteilversorgung zu gewährleisten. Der Geschäftspartner ist insbesondere verpflichtet, GTC mit Ersatzteilen für die Fahrzeugteile während eines Zeitraums von mindestens 15 Jahren nach dem vereinbarten Serienauslauftermin zu beliefern. Die Absicherung der Verfügbarkeit von abgekündigten Fahrzeugteilen, insbesondere im Bereich der elektronischen Bauteile, erfolgt durch den Geschäftspartner gemeinsam mit GTC auf Basis prognostizierter Bedarfszahlen bis zur Beendigung der Versorgungspflicht. Die Lieferung erfolgt auf Anforderung von GTC.

25.2 Die Belieferung mit solchen Ersatzteilen darf nur und erst nach Bestellung der GTC erfolgen. Anpassungen in Produktions-, Vertriebs- und sonstigen Prozessen (bspw. Aufbauten von Anlagen, etc.) an

etwaige Bedarfsmengen hinsichtlich der Versorgung mit Ersatzteilen müssen durch GTC abgenommen werden. Der Geschäftspartner trägt alle im Zusammenhang mit der Herstellung oder Aufrechterhaltung der Ersatzteilversorgung entstehende Kosten. GTC ist erst und nur zur Abnahme von Ersatzteilen verpflichtet, soweit GTC solche Ersatzteile bestellt.

26. Umweltschutz

26.1 Geschäftspartner, die GTC mit Produktionsmaterialien und Rohstoffen beliefern, haben, soweit anwendbar, die untenstehenden Kennzahlen im Hinblick auf diese Lieferungen pro Kalenderjahr zu erfassen.

- Gesamtenergieaufwand in MWh
- Zusammensetzung der verwendeten Energieträger in Anteilen
- CO2-eq. Emissionen aus Scope 1, 2, nach GHG Protokoll in t
- Anteil Primär- und Sekundärmaterialien in %
- Gesamtwasserverbrauch in m³
- Prozessabwasser im m³
- Abfall zur Beseitigung in t
- Abfall zur Verwertung in t
- VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.

26.2 Der Geschäftspartner hat die Kennzahlen mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren und GTC auf Anfrage mitzuteilen.

TEIL D

Besondere Bestimmungen für GTC-Werkzeuge

27. Begriffsbestimmung

27.1 Der Abschnitt „BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR GTC WERKZEUGE“ gilt für alle Werkzeuge. „Werkzeuge“ im Sinne des Abschnitt „BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR GTC WERKZEUGE“ sind ausschließlich Ur-, Umform-, und Zerteilwerkzeuge gemäß den Definitionen nach DIN 8580/8582/8588.

28. Geltungsbereich

28.1 Sämtliche Regelungen dieser A-ETC finden auf Werkzeuge bei Unterlieferanten oder sonstigen Dritten Anwendung. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterlieferanten oder Dritte (nachfolgend: „Dritte“), bei denen sich die Werkzeuge befinden, sich gemäß dieser A-ETC verhalten und GTC die in den A-ETC genannten Rechte einräumen. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung der Werkzeuge als Eigentum der GTC oder ihrer Kunden (im folgenden „GTC Werkzeuge“).

28.2 Der Geschäftspartner hat sämtliche Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

28.3 Der Geschäftspartner hat in diesem Zusammenhang die ordnungsgemäße Belieferung der GTC zu gewährleisten.

28.4 GTC ist berechtigt, die Einhaltung aller Verpflichtungen des Geschäftspartners und Dritter beim Geschäftspartner nach vorheriger Abstimmung zu überprüfen. Der Geschäftspartner wird GTC hierbei unterstützen und von Kosten freistellen.

29. Allgemeine ergänzende Vorschriften für Werkzeuge

29.1 Sofern GTC nicht Eigentümer der Werkzeuge ist, erhält GTC zur Sicherung der Belieferung das Sicherungseigentum an den Werkzeugen. GTC darf eine Herausgabe der Werkzeuge im Falle der Unterbrechung der Belieferung verlangen. Verlangt GTC die Herausgabe, hat GTC dem Geschäftspartner den noch nicht amortisierten Kostenanteil der Werkzeuge zu erstatten. Mit der Kostenerstattung erlangt GTC das uneingeschränkte Eigentum an den Werkzeugen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Werkzeuge, die er zur Fertigung von Teilen für GTC nutzt oder genutzt hat, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch GTC zu verschrotten. Sollte GTC der Verschrottung nicht zustimmen, ist eine einvernehmliche Regelung über die Kosten zu treffen. Die Vorschriften dieser Ziffer gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich auch für Vorrichtungen und Lehren.

30. GTC-Werkzeuge

30.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten des Geschäftspartner und der GTC bei Benutzung von GTC Werkzeugen durch den Geschäftspartner, soweit zwischen dem Geschäftspartner und GTC nicht anders vertraglich bestimmt.

31. Werkzeugüberlassung

31.1 Der Geschäftspartner ist zur Benutzung der GTC Werkzeuge im Rahmen des mit GTC abgeschlossenen Vertrags über das mit den GTC Werkzeugen herzustellende Teil berechtigt und verpflichtet. Dem Geschäftspartner ist jede hiervon abweichende Benutzung der GTC Werkzeuge, insbesondere

eine Produktion von Teilen zur Belieferung Dritter oder eine Überlassung der Benutzung an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der GTC untersagt.

32. Wartung und Werkzeuginstandhaltung

32.1 Der Geschäftspartner ist für die mangelfreie Funktionsfähigkeit der GTC Werkzeuge während ihres Einsatzes bei der von ihm vertraglich übernommenen Belieferung der GTC verantwortlich. Der Geschäftspartner muss die ständige fehlerfreie Funktionsbereitschaft der Werkzeuge zwecks mangelfreier Lieferung an GTC durch eine laufende vorbeugende Wartung und Instandsetzung auf eigene Kosten sicherstellen. Diese Wartung und Instandsetzung umfassen insbesondere alle Aufwendungen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft und zur Beseitigung aller Mängel und Schäden sowie aller Veränderungen und Verschlechterungen infolge der Benutzung. Im Gegenzug stellt GTC dem Geschäftspartner die GTC Werkzeuge kostenlos zur Verfügung.

33. Werkzeugänderungen

33.1 Werden Werkzeugänderungen aufgrund von Änderungen der technischen Vorgaben der GTC erforderlich, muss der Geschäftspartner ein schriftliches Änderungsangebot an GTC unterbreiten. Die Werkzeugänderung darf der Geschäftspartner nur nach schriftlicher Auftragsvergabe durch GTC durchführen. Es ist ein Werkzeuglebenslauf, d.h. insbesondere eine umfassende Dokumentation über jede Änderung jedes Werkzeuges zu führen.

34. Kennzeichnung und Inventarisierung

34.1 Der Geschäftspartner hat die GTC Werkzeuge deutlich und dauerhaft als Eigentum der GTC oder ihrer Kunden zu kennzeichnen (vgl. die Ziffer „Besondere Bestimmungen für GTC-Werkzeuge — Geltungsbereich“). Wird das Eigentum der GTC oder ihrer Kunden durch Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenzverfahren gefährdet, muss der Geschäftspartner GTC hierüber unverzüglich unterrichten. In jedem Falle ist das Vollstreckungsorgan unverzüglich auf das Eigentumsrecht hinzuweisen.

34.2 Der Geschäftspartner wird GTC die notwendigen und / oder angefragten Informationen bezüglich der sich in seinem Besitz befindlichen Werkzeuge übermitteln. Änderungen der Werkzeugeinsatzorte bedürfen der vorherigen Freigabe durch GTC.

35. Haftung

35.1 Der Geschäftspartner haftet für alle Mängel, Schäden, Veränderungen oder Verschlechterungen der Werkzeuge. Die Haftung des Geschäftspartners entfällt, soweit die Mängel, Schäden, Veränderungen oder Verschlechterungen der Werkzeuge auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass durch die Werkzeuge keine Personen- oder Sachschäden verursacht werden. Er stellt GTC von derartigen Schadensersatzansprüchen frei.

36. Rückgabepflicht, Zurückbehaltungsrecht

36.1 Mit Ende der Belieferung oder auf Anforderungen der GTC übergibt der Geschäftspartner die GTC Werkzeuge grundsätzlich an GTC in dem Zustand, welcher nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Geschäftspartners aus dieser A-ETC besteht. Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte des Geschäftspartners an den Werkzeugen jedweder Art sind ausgeschlossen.

37. Werkzeuge für Norm- und DIN-Teile sowie Halbleiterprodukte

37.1 Für Werkzeuge zur Herstellung von Norm- und DIN-Teilen erwirbt GTC kein Eigentum. Gleiches gilt für Werkzeuge, Vorrichtungen und Lehren, die für die Herstellung von Halbleiterprodukten verwendet werden.